

Zusatzinfo zum Swiss Life PodCast:

Der Abgeltungsteuer auf der Spur

Der Begriff „Podcast“ setzt sich aus den beiden Wörtern iPod und Broadcasting (engl. für Rundfunk) zusammen.

Sie haben die Wahl: Den Swiss Life PodCast unter ► www.swisslife-weboffice.de online ansehen, kostenlos downloaden oder auf Ihren mp3-Player überspielen. Gerne können Sie den PodCast auch abonnieren und erhalten dann jede neue Episode automatisch.

Sehen und hören Sie die Verbleibstipps von Swiss Life wann Sie wollen, wie oft Sie wollen und wo Sie wollen - im Büro am Computer, im Auto als „Hörbuch“ auf dem Weg zum Kunden, in der Warteschlange, im Zug, beim Joggen, zuhause auf der Couch, weltweit.

Die Weitergabe der Swiss Life PodCasts ist ausdrücklich erwünscht.

Thema Abgeltungsteuer:

- **Wie funktioniert die Abgeltungsteuer?**
- **Angabe in Einkommens-Steuererklärung?**
- **Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer?**
- **Auswege aus der Abgeltungsteuer?**
- **Beispiel Kapitalanleger**
- **LV-Produkte und Abgeltungsteuer**

Wie funktioniert die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer gilt ab dem 1.1.2009 auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Privatpersonen. Kapitaleinkünfte aus Betriebsvermögen sind nicht betroffen.

Betroffen sind grundsätzlich klassische Kapitaleinkünfte wie zum Beispiel Zinseinkünfte. Gänzlich neu aber ist nun, dass von der Abgeltungsteuer auch so genannte Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften betroffen sind. Das heißt, wer bislang beispielsweise in Aktien oder Aktienfonds investiert hat, konnte erzielte Kursgewinne nach Ablauf einer Haltedauer von einem Jahr steuerfrei vereinnahmen. Gerade dies wird künftig nicht mehr der Fall sein. Diese Kursgewinne unterliegen künftig einem pauschalen Steuersatz von 25%.

Müssen diese Kapitaleinkünfte künftig weiterhin in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden?

Grundsätzlich nein. Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer, das heißt, die inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Lebensversicherer müssen die Steuer an der Quelle direkt anonym abführen. Das war übrigens auch bisher schon so. Damit ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge abgegolten. Daher resultiert auch der Name „Abgeltungsteuer“.

Für ausländische Kapitalerträge ist jedoch, trotz einer eventuellen Quellensteuer im Ausland, die Einkommensteuer-Erklärung in Deutschland nach wie vor notwendig. Dies kann bereits dann der Fall sein, wenn zum Beispiel in einen klassischen internationalen Aktienfonds investiert wird.

Außerdem ist die Angabe in der Einkommensteuer-Erklärung sinnvoll, wenn zum Beispiel der Durchschnittssteuersatz des Anlegers geringer als 25% ist und damit eine Steuerrückerstattung möglich wird.

Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer?

Primäre Gewinner sind sicherlich jene Kapitalanleger, welche entsprechend über hohe Kapitaleinkünfte verfügen, die bisher mit dem persönlichen Steuersatz stark besteuert wurden. Das sind zum Beispiel hohe Dividenden- und Zinseinkünfte, Tradinggewinne innerhalb der Spekulationsfrist und Erträge aus Finanzinnovationen.

Verlierer sind sicherlich jene Anleger, welche gerne ihr Aktien- und Aktienfondsinvestment nach Ablauf der Spekulationsfrist mittelfristig verändern. Dies ist dann der Fall, wenn ein Anleger in diverse Themen- und Branchenfonds investiert war und beispielsweise nach fünf Jahren in neue aufkommende Nischen investieren möchte. Dieser Anlagenwechsel wird in dieser Form künftig nicht mehr steuerneutral möglich sein.

Auswege aus der Abgeltungsteuer?

Zunächst greift die Abgeltungsteuer bei Kursgewinnen nur dann, wenn das Investment nach dem 1.1.2009 getätigt wurde. Das heißt, es gibt einen Bestandsschutz bei privaten Veräußerungsgeschäften, sofern die Spekulationsfrist von einem Jahr eingehalten wird.

Das bedeutet insoweit, dass ein Anleger beispielsweise hinsichtlich einer langfristigen Kapitalanlage sein Vermögen vor dem 1.1.2009 in klassische internationale Aktienfonds investiert. Die Kursgewinne aus diesem Aktieninvestment bleiben von der Abgeltungsteuer verschont, wenn dieses Investment dann für 20 bis 30 Jahre unangetastet bleibt und erst in den letzten Jahren vor Rentenbeginn in risikoarme Anlageformen umgeschichtet wird.

Bei Fondssparplänen schlägt grundsätzlich die Abgeltungsteuer auf Kursgewinne aus Sparraten zu, die nach dem 1.1.2009 in den Investmentfonds eingebracht wurden. Hier ist der Anleger insoweit gut beraten, wenn er seine Sparpläne in zwei Depots aufteilt: Ein Depot für die Sparraten vor 2009 und ein Depot für die Sparraten nach 2009. Damit lässt sich die Steuerthematik leicht abgrenzen.

Tipp: Gänzlich umgehen kann man diese Problematik mit einer fondsgebundenen Rentenversicherung.

Beispiel Kapitalanleger: Der Kapitalanleger verfügt bereits über ein entsprechendes Vermögen und möchte dieses vor dem 1.1.2009 möglicherweise hinsichtlich der Anlageformen neu strukturieren. Welche Möglichkeiten hat der Kapitalanleger, wenn er dann doch das ein oder andere Mal umschichten will?

Hier sollte man grundlegend eine Unterscheidung zwischen Versicherungsprodukten und Investmentfondsprodukten treffen.

Für die Kapitalanlage eignen sich sehr gut fondsorientierte bzw. hybride Produktlösungen gegen Einmalbeitrag. Dies können Fondsrenten oder Indexpolicen in der Schicht 3 sein. Sehr gut eignet sich auch die fondsggebundene Basisrente gegen Einmalbeitrag. Bei Sparvorgängen sind ebenso fondsggebundene bzw. hybride Rentenversicherungen zu bevorzugen.

Das Versicherungsprodukt stellt einen entsprechenden schützenden Deckmantel zur Verfügung, der vor Zugriffen des Fiskus schützt. Egal ob Einmaleinlage oder laufender Sparvorgang bzw. egal ob die Investition bzw. Besparung vor oder nach dem 1.1.2009 erfolgt: Innerhalb des Versicherungsmantels kann der Kunde beliebig oft nach seinen Wünschen zwischen Aktienfonds hin- und her shiften, ohne dass diese Vorgänge eine Besteuerung der Kursgewinne mit der Abgeltungsteuer auslösen.

Inwieweit sind LV-Produkte von der Abgeltungsteuer betroffen?

Die Basisrente, die „Riester-Rente“ sowie die betriebliche Altersversorgung bleiben weiterhin hoch attraktiv und sind von der Abgeltungsteuer gänzlich nicht betroffen. Hier bleibt alles beim Alten.

Bei Rentenversicherungen der 3. Schicht bleibt es bei Wahl der Rentenoption bei der vorteilhaften Ertragsanteilsbesteuerung. Darüber hinaus ist ein steuerlich unbedenkliches Shiften bei Fondspolicen möglich.